

Aktenzeichen: 1 AZR 519/76

IAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 15. August 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: GmbHG § 52; AktG §§ 116, 93; BetrVG 1952 § 77
 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 519/76

8 Sa 57/75 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
15. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1980 durch den Richter Dr. Dieterich als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Giese und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 1976 - 8 Sa 57/75 - wird zurückgewiesen.

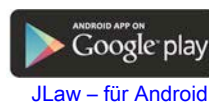
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1916 bei der St & Co. GmbH beschäftigt. Bis zum Jahre 1972 war er freigestellter Betriebsratsvorsitzender. Danach war er nur noch als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens tätig. Außerdem arbeitete er bei der Unterstützungs- und Pensionskasse der St & Co. GmbH, einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gleichwohl wurde dem Kläger das Gehalt in Höhe von 1.771,-- DM weitergezahlt. Am 5. April 1974 wurde über das Vermögen der St & Co. GmbH das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Dieser teilte dem Kläger mit Schreiben vom 14. Mai 1974 mit, daß seiner Auffassung nach kein Arbeitsverhältnis und daher auch kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehe; vorsorglich kündige er das Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Kläger hat seinerseits das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 30. Mai 1974 zum 30. September 1974 gekündigt und mit der vorliegenden Klage sein Gehalt für die Monate Mai bis September 1974 in Höhe von insgesamt 8.855,-- DM geltend gemacht.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinschuldnerin habe auch nach dem Jahre 1972 fortbestanden. Der Gemeinschuldnerin habe es freigestanden, ob und welche Dienstleistungen sie von ihm habe entgegennehmen wollen; sie habe sich zuletzt mit seiner Tätigkeit für die Unterstützungs- und Pensionskasse und im Aufsichtsrat begnügt. Das Arbeitsverhältnis sei auch nicht aufgrund der Kündigung mit dem Schreiben vom 14. Mai 1974 beendet worden, weil der Betriebsrat zu dieser Kündigung nicht gehört worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
8.855,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 18. Juli 1974 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Nach dem Jahre 1972 sei der Kläger nicht mehr Arbeitnehmer bei der Gemeinschuldnerin gewesen. Dem stehe auch nicht der Umstand entgegen, daß der Kläger Arbeit für die Unterstützungs- und Pensionskasse geleistet, Gehalt von der Gemeinschuldnerin erhalten und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geblieben sei.

Gegen etwaige Ansprüche des Klägers werde in vollem Umfang aufgerechnet. Der Gemeinschuldnerin sei nach den Feststellungen des vorläufigen Vergleichsverwalters per 28. Februar 1974 ein Verlust zwischen 14 und 15 Mio. DM entstanden. Der Kläger hafte als Aufsichtsratsmitglied für den Ersatz des Schadens, weil er nichts getan habe, um seiner Aufsichtspflicht ordnungsgemäß zu genügen. Trotz des in den Jahren 1971 bis 1973 bei der Gemeinschuldnerin erwirtschafteten Bilanzverlustes von ca. 5 Mio. DM habe der Kläger gegenüber der Geschäftsführung der Gemeinschuldnerin keine Maßnahmen ergriffen. Angesichts der sich stets verschlechternden Ertragslage bei der Gemeinschuldnerin sei der Kläger als Aufsichtsratsmitglied verpflichtet gewesen, den Geschäftsführern der Gemeinschuldnerin gegenüber massiver vorstellig zu werden; ausweislich der Aufsichtsratsprotokolle habe der Kläger keine besonderen Aktivitäten entfaltet. Der Kläger habe auch nicht an der Entlastung der Geschäftsführung mitwirken dürfen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

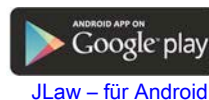
Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Gegenüber dem Anspruch des Klägers greift die vom Beklagten vorsorglich erklärte Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch nicht durch.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

I. Mit der Revision wendet sich der Beklagte nicht gegen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger zu der Gemeinschuldnerin in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und die geltend gemachten Gehaltsansprüche entstanden sind. Wie sich aus der Revisionsbegründung ergibt, befaßt sich die Revision nur mit dem vom Beklagten hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzanspruch. Diesen Schadenersatzanspruch will der Beklagte aus einer angeblichen Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Kläger als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gemeinschuldnerin herleiten.

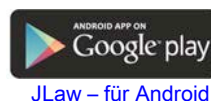
Nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. Verb. mit §§ 116, 93 Abs. 2 AktG sind Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzten, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Das Landesarbeitsgericht hat zu diesem hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzanspruch ausgeführt, der Beklagte habe auch in der Berufungsinstanz nicht schlüssig dargetan, daß der Kläger schuldhaft seine Sorgfaltspflicht als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat verletzt und dadurch den der Gemeinschuldnerin entstandenen Schaden (angeblich 14.765.958,-- DM) mit herbeigeführt habe. Die Ausführungen des Beklagten seien nicht ausreichend genug, um daraus den sicheren Schluß ziehen zu können, daß der Aufsichtsrat und insbesondere der Kläger durch "Nichtstun" seine Aufsichtspflichten i. S. der §§ 116, 93 AktG verletzt habe. Diese Begründung ist im Ergebnis zutreffend.

II.1. Mit der Revision macht der Beklagte geltend, das Landesarbeitsgericht habe die Darlegungs- und Beweislast für einen Schadenersatzanspruch nach den §§ 116, 93 Abs. 2 AktG verkannt. Der Beklagte habe allein das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds, die Verursachung des Schadens durch dieses Verhalten und die Höhe des entstandenen Schadens darzulegen, während es Sache des Klägers sei, sich durch den Nachweis der Pflichtgemäßheit seines Handelns zu entlasten. Der Beklagte habe seiner Darlegungspflicht genügt, während der Kläger nichts hinsichtlich des Fehlens einer Pflichtverletzung vorgebracht habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

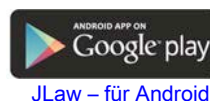
2. Die gesetzliche Regelung der Darlegungs- und Beweislast für einen Schadenersatzanspruch nach den §§ 116, 93 Abs. 2 AktG ist von der Revision zutreffend wiedergegeben. Die Beweislast für das Fehlen einer Pflichtverletzung trifft das Aufsichtsratsmitglied (§§ 116, 93 Abs. 2 Satz 2 AktG). Im Rechtsstreit hat also die Gesellschaft nur zu behaupten und zu beweisen, daß ihr durch ein bestimmtes Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds ein bestimmter Schaden entstanden ist; demgegenüber muß das Aufsichtsratsmitglied dartun, daß sein Verhalten (Tun oder Unterlassen) pflichtgemäß oder entschuldigbar war (BGH, Urteil vom 7. November 1977 - II ZR 43/76 - = WM 1977, 1446 [1448] = AG 1978, 106 [107 f.]; Schilling in Großkomm. zum AktG, 3. Aufl., § 93 Anm. 17; Hefermehl in Geßler-Hefermehl-Eckardt-Kropff, AktG, § 93 Anm. 33 m.w.N.). Dabei hat nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum das Aufsichtsratsmitglied zur Abwendung der Ersatzpflicht auch darzulegen und zu beweisen, daß es nicht objektiv pflichtwidrig gehandelt hat (Hefermehl, aaO; H.-J. Mertens in Kölner Kommentar zum AktG, § 93 Anm. 48 m.w.N.).

Entgegen der Auffassung der Revision bestand aber im vorliegenden Fall für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, näher zu erörtern, ob der Kläger nachgewiesen hat, daß er sich als Aufsichtsratsmitglied pflichtgemäß verhalten hat. Denn der Beklagte hat weder ein schädigendes Verhalten des Klägers noch einen bei der Gemeinschuldnerin eingetretenen Schaden noch die erforderliche Kausalität zwischen einem schädigenden Verhalten des Klägers als Mitglied des Aufsichtsrats und einem bei der Gemeinschuldnerin eingetretenen Schaden dargelegt. Die Rüge der Verkennung der Darlegungs- und Beweislast für den zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzanspruch nach den §§ 116, 93 Abs. 2 AktG kann deshalb im Ergebnis keinen Erfolg haben. Im einzelnen gilt folgendes:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

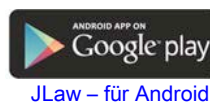
a) Ein schädigendes Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds, wie es der Schadenersatzanspruch nach den §§ 116, 93 Abs. 2 AktG zunächst voraussetzt, kann entweder die Nichtverhinderung pflichtwidriger Handlungen oder die Nichtherbeiführung bestimmter pflichtmäßiger Handlungen der Geschäftsführung sein (vgl. RGZ 161, 129 [134]). Die Darlegungslast, daß der Schaden auf ein bestimmtes Verhalten des Aufsichtsrats zurückgeht, trifft die Gesellschaft; denn wenn nichts vorgetragen wird, was dem Gericht den Schluß auf ein rechtswidriges Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds erlaubt, muß die Klage mangels Schlüssigkeit abgewiesen werden (H.-J. Mertens, aaO). Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte insoweit seiner Darlegungslast nicht genügt hat.

Der Beklagte hat lediglich vorgetragen, der Kläger habe als Aufsichtsratsmitglied trotz des in den Jahren 1971 bis 1973 bei der Gemeinschuldnerin erwirtschafteten Bilanzverlustes gegenüber der Geschäftsführung "keine Maßnahme ergriffen"; er habe "nichts getan, um seine Aufsicht ordnungsgemäß auszuüben"; angesichts der sich stets verschlechternden Ertragslage bei der Gemeinschuldnerin sei der Kläger als Aufsichtsratsmitglied gehalten gewesen, "den Geschäftsführern gegenüber massiver vorstellig zu werden als das in den Aufsichtsratsprotokollen zum Ausdruck komme". Darin liegt keine substantiierte Darlegung von Umständen, die den Schluß auf ein bestimmtes schädigendes Verhalten des Klägers rechtfertigten. Zwar muß sich der Aufsichtsrat auch über die Ursachen einer wesentlichen Verschlechterung der Ertrags- und Finanzlage orientieren und u. U. über die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen beraten (vgl. H.-J. Mertens, aaO, § 111 Anm. 29). Der Beklagte hat aber nicht konkret vorgetragen, ob er dem Kläger insoweit ein Unterlassen vorwerfen will. Der Kläger war unstreitig in den Aufsichtsratssitzungen zugegen und hat auch Fragen gestellt und miterörtert. Dann muß konkret vorgebracht werden, welche bestimmten Aktivitäten der Kläger zu welchem Zeitpunkt hätte entfalten müssen. Der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beklagte hat nicht dargelegt, bei welchen Geschäften etwa der Kläger unter Ausschöpfung seiner Kontrollbefugnisse seine Mitwirkung verweigern mußte. Es hätten z.B. Umstände dargetan werden müssen, die für den Kläger als Mitglied des Aufsichtsrats die Verpflichtung begründeten, seine Zustimmung zu einem übermäßig riskanten Geschäft zu verweigern und darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Geschäftsführer von einem solchen Vorhaben abzubringen.

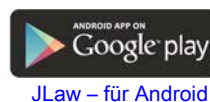
Zu den allgemeinen Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds gehört insbesondere, daß es im Laufe des Geschäftsjahres darauf dringen muß, daß ihm die Geschäftsführung regelmäßig Bericht erstattet und die hierzu notwendigen Unterlagen zuleitet (BGH, Urteil vom 7. November 1977, aaO). Auch hierzu ist nicht vorgetragen, daß der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist oder daß er die Berichte und Unterlagen seinerseits nicht sorgfältig geprüft hat. Inwieweit eine wirksame Überwachung der Geschäftsführung noch weitere Maßnahmen erfordert, hängt von den Umständen ab. So wäre im vorliegenden Fall etwa der Vorwurf denkbar gewesen, der Kläger habe seine Pflichten als Aufsichtsratsmitglied dadurch verletzt, daß er nicht für rechtzeitige Anmeldung des Konkurses durch die Geschäftsführung gesorgt habe (vgl. zu einem solchen Fall RGZ 161, 129 [134 ff.]; Hefermehl, aaO, § 92 Anm. 25). Auch insoweit fehlt es aber an jeglichem konkreten Vorbringen des Beklagten in den Vorinstanzen.

Als fehlerhaftes positives Tun wirft der Beklagte dem Kläger lediglich vor, dieser habe in Anbetracht der sich stetig verschlechternden Ertragslage nicht - wie geschehen - in jedem Jahr an dem Beschluß mitwirken dürfen, in dem der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführung vorgeschlagen wurde. Aber auch insoweit hat der Beklagte nicht vorgetragen, welche konkreten Bedenken einer Billigung der Geschäftsführung entgegenstanden und es nahelegten, der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen, die Entlastung der Geschäftsführer zu verweigern.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

b) Des weiteren fehlt es an einem schlüssigen Vorbringen, daß der Gemeinschuldnerin überhaupt ein Schaden entstanden ist, der auf ein entsprechendes Verhalten des Klägers zurückgeführt werden könnte. Derjenige, der Schadenersatz nach den §§ 116, 93 Abs. 2 AktG verlangt, muß darlegen und beweisen, daß die Gesellschaft durch das gerügte Verhalten einen Schaden in der geltend gemachten Höhe erlitten habe, wobei ihm die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen können (BGH, Urteil vom 7. November 1977, aaO; H.-J. Mertens, aaO, § 93 Anm. 48). Der Beklagte hat insoweit nur behauptet, der Gemeinschuldnerin sei nach den Feststellungen des vorläufigen Vergleichsverwalters per 28. Februar 1974 ein Bilanzverlust zwischen 14 und 15 Mio. DM entstanden. Damit hat der Beklagte aber nicht den Eintritt eines entsprechenden Schadens dargelegt. Ein wirtschaftlicher Mißerfolg oder eine Liquiditätslücke stellen nicht ohne weiteres zugleich einen Schaden im Rechtssinne dar. Andererseits ist es durchaus möglich, daß ein Schaden auch entstanden sein kann, wenn kein Verlust erwirtschaftet worden ist. Es geht nicht an, ohne weitere Darlegungen den gesamten geschäftlichen Mißerfolg mit einem haftungsrechtlichen Schaden gleichzusetzen und den Aufsichtsratsmitgliedern als Gesamtschuldnern anzulasten.

c) Schließlich hat der Beklagte auch nicht die erforderliche Kausalität zwischen einem schädigenden Verhalten des Klägers als Mitglied des Aufsichtsrats und einem bei der Gemeinschuldnerin eingetretenen Schaden dargelegt. Der Beklagte hat nichts dafür vorgebracht, ob und in welchem Ausmaß der Eintritt eines Schadens auf ein dem Kläger angelastetes Verhalten zurückzuführen ist. Einen solchen Kausalverlauf hätte der Beklagte aber dartun müssen. Der Beklagte hätte etwa vortragen müssen, welche geschäftlichen Mißerfolge vermieden worden wären, wenn der Kläger nicht an der Entlastung der Geschäftsführung mitgewirkt hätte. Denkbar wäre weiter z.B. der Nachweis, daß die Überschuldung seit dem Zeitpunkt zugenommen habe, zu dem der Konkurs hätte angemeldet werden

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

müssen (vgl. RGZ 161, 129 [142]; Godin-Wilhelmi, AktG, 4. Aufl., § 93 Anm. 21).

III. Da der Beklagte seiner Darlegungslast in keiner Weise genügt hat, konnte sich der Kläger gegen die pauschalen Vorwürfe nicht sinnvoll verteidigen. Es war für ihn nicht ersichtlich, welches Tun oder Unterlassen er rechtfertigen sollte. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Seidensticker Matthes

Dr. Giese

Dr. Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)